

§ 2 KatFG 1996 Aufbringung von Fondsmitteln

KatFG 1996 - Katastrophenfondsgesetz 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 2.

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz aufgebracht. Sie sind dem Fonds jeweils monatlich zu überweisen.

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at